OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303081/14/AL

Datum:
Linz, 19. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A A, vertreten durch DDr. J & Mag. P x, x, gegen das Strafausmaß im Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 4. August 2021, GZ: Ge-10/21, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern Folge gegeben, als anstelle der zu den Spruchpunkten 1. – 5. ausgesprochenen Einzelstrafen eine Gesamtstrafe von 4.000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 67 Stunden festgesetzt wird. Des Weiteren wird der Spruch der belangten Behörde dahingehend konkretisiert, dass hinsichtlich der verletzten Rechtsvorschrift die Bezeichnung „idF BGBl I 174/2021“ eingefügt wird.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 400 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 14. August 2021, GZ: Ge-10/21, wurden über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) fünf Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen von 54 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie haben es als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma V in x. mit Sitz in x, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

1. der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. A I zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser am 21.7.2020 in 4400 Steyr, auf der Baustelle x, als Schlosser beschäftigt wurde (Zeit und Ort der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Team 43). An diesen Arbeitnehmer wurde von oa. Firma im Zeitraum vom 6.7.2020 bis zum 28.7.2020 ein Brutto-Entgelt von € 1.510,40 geleistet. Nach den österreichischen Gesetzen und Verordnung hätte Hrn. A I da dessen Tätigkeit der eines qualifizierten Arbeitnehmers entsprach, eine Entlohnung gemäß dem Kollektivvertrag für ‚das Eisen- und Metallverarbeitende Gewerbe' gebührt. Ihm hätte somit ein Brutto-Entgelt von € 1.809,63 gebührt. Es wurde somit dieser Arbeitnehmer in einem Ausmaß von € 299,23 (= 16,54 %) unterentlohnt. Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
2. der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. M K zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser am 21.7.2020 in x, auf der Baustelle x, als Schlosser beschäftigt wurde (Zeit und Ort der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Team 43). An diesen Arbeitnehmer wurde von oa. Firma im Zeitraum vom 8.6.2020 bis zum 28.7.2020 ein Brutto-Entgelt von € 3.102,54 geleistet. Nach den österreichischen Gesetzen und Verordnung hätte Hrn. M K da dessen Tätigkeit der eines qualifizierten Arbeitnehmers entsprach, eine Entlohnung gemäß dem Kollektivvertrag für ‚das Eisen- und Metallverarbeitende Gewerbe' gebührt. Ihm hätte somit ein Brutto-Entgelt von € 3.773,84 gebührt. Es wurde somit dieser Arbeitnehmer in einem Ausmaß von € 671,30 unterentlohnt. Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
3. der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. H K zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser am 21.7.2020 in x, auf der Baustelle x, als Schweisser beschäftigt wurde (Zeit und Ort der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Team 43). An diesen Arbeitnehmer wurde von oa. Firma im Zeitraum vom 4.5.2020 bis zum 23.7.2020 ein Brutto-Entgelt von € 2.665,41 geleistet. Nach den österreichischen Gesetzen und Verordnung hätte Hrn. H K da dessen Tätigkeit der eines Facharbeiters entsprach, eine Entlohnung gemäß dem Kollektivvertrag für „das Eisen- und Metallverarbeitende Gewerbe" gebührt. Ihm hätte somit ein Brutto-Entgelt von € 3.112,22 gebührt. Es wurde somit dieser Arbeitnehmer in einem Ausmaß von € 446,81 unterentlohnt. Dies stellt eine Übertretung der

Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.

4. der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. Z O zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser am 21.7.2020 in 4400 Steyr, auf der Baustelle x, als Schlosser beschäftigt wurde (Zeit und Ort der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Team 43). An diesen Arbeitnehmer wurde von oa. Firma im Zeitraum vom 13.5.2020 bis zum 23.7.2020 ein Brutto-Entgelt von € 5.209,05 geleistet. Nach den österreichischen Gesetzen und Verordnung hätte Hrn. H K da dessen Tätigkeit der eines Facharbeiters entsprach, eine Entlohnung gemäß dem Kollektivvertrag für ‚das Eisen- und Metallverarbeitende Gewerbe' gebührt. Ihm hätte somit ein Brutto-Entgelt von € 6.095,35 gebührt. Es wurde somit dieser Arbeitnehmer in einem Ausmaß von € 886,30 unterentlohnt. Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar.
5. der Arbeitnehmer oa. Firma Hr. H S zu einer Arbeitsleitung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser am 21.7.2020 in 4400 Steyr, auf der Baustelle x, als Monteur für Metallkonstruktionen beschäftigt wurde (Zeit und Ort der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei Team 43). An diesen Arbeitnehmer wurde von oa. Firma im Zeitraum vom 25.5.2020 bis zum 28.7.2020 ein Brutto-Entgelt von € 4.064,22 geleistet. Nach den österreichischen Gesetzen und Verordnung hätte Hrn. H S da dessen Tätigkeit der eines qualifizierten Arbeitnehmers entsprach, eine Entlohnung gemäß dem Kollektivvertrag für ‚das Eisen- und Metallverarbeitende Gewerbe' gebührt. Ihm hätte somit ein Brutto-Entgelt von € 4.757,46 gebührt. Es wurde somit dieser Arbeitnehmer in einem Ausmaß von € 693,24 unterentlohnt. Dies stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) dar."

I.2. Dagegen richtet sich die vom rechtsfreundlich vertretenen Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, die mit Schreiben vom 19.4.2022 auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Steyr als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 6.9.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben vom 27.1.2022 erstattete die Österreichische Gesundheitskasse als Kompetenzzentrum LSDB (in der Folge: CC-LSDB) eine Stellungnahme.

I.5. Mit am 11.3.2022 eingegangenem Schreiben verzichtete der Bf ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung und wurde der Antrag zurückgezogen. Die für 16.3.2022 aufgrund des Antrags des Bf ausgeschriebene Verhandlung wurde daher aufgrund des Antrags auf Abberaumung wieder abberaumt. In diesem Schreiben wurde ausgeführt, dass der Bf kein Vermögen besitze und rund 1.500 Euro monatlich verdiene.

I.6. Mit E-Mail vom 5.4.2022 legte die Österreichische Gesundheitskasse CC-LSDB auf Nachfrage durch das Oö. LVwG Unterlagen (Arbeitsverträge, Anhänge zu den Arbeitsverträgen, ZK04-Meldungen) vor.

I.7. Mit Schreiben vom 19.4.2022, mit dem die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde, äußerte der Bf, dass den betroffenen Arbeitern bereits am 24.8.2021 aus Vorsichtsgründen der angebliche Differenzbetrag vollständig nachbezahlt worden sei, so dass ab diesem Zeitpunkt keinerlei Unterentlohnung mehr bestanden hätte. Die entsprechenden Überweisungsbestätigungen würden vorgelegt. Es wurden Zahlungsbelege an die betroffenen Arbeitnehmer vom 24.8.2021 mit übermittelt und beantragt, unter Anwendung des § 29 Abs 3 LSD-BG von einer Strafe abzusehen bzw. eine geringere Strafe festzusetzen.

I.8. In der Stellungnahme der Österreichischen Gesundheitskasse CC-LSDB vom 19.5.2022 wird dazu ausgeführt, dass die vorgelegten Auszahlungsbelege ohne genauere Erörterungen seien. Für einen näher genannten Arbeiter sei kein Auszahlungsbeleg vorgelegt worden. Zudem seien keine korrigierten Lohnzettel vorgelegt worden, die eine eindeutige Zuordnung der erfolgten Auszahlungen ermöglichten. Klar sei, dass die festgestellten Unterentlohnungen im Zeitraum von Mai bis Juli 2020 erfolgten, weshalb die nun nachgewiesenen Zahlungen im Jänner 2021 jedenfalls verspätet erfolgt seien. Fraglich sei überdies, warum diese Zahlungen nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt nachgewiesen worden seien. Die festgestellten Brutto-Unterentlohnungen seien außerdem beachtlich höher als die nun ausgewiesenen Nettobeträge der Zahlungsbelege. Allerdings wäre auch bei Nachweis der vollständigen Nachzahlung das Absehen von der Verhängung einer Strafe gem. § 29 Abs 3 LSD-BG ausgeschlossen. Auch eine Strafmilderung nach § 29 Abs 3 LSD-BG sei nur bei einer vollständigen Nachzahlung zulässig, was gegenständlich nicht der Fall sei. Die verhängten Geldstrafen seien daher in eine Gesamtstrafe umzuwandeln.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, insbesondere die Schriftsätze der Parteien sowie die auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom Kompetenzzentrum LSDB vorgelegten Unterlagen (Arbeitsverträge, Anhänge zu den Arbeitsverträgen, ZKO4-Meldungen). Zudem wurden von der beschwerdeführenden Seite mit Schreiben vom 19.4.2022 Zahlungsbelege vom 24.8.2021 über am 29.1.2021 erfolgte Zahlungen an vier der entsandten Arbeitnehmer vorgelegt, die einen Gesamtbetrag von 1.523,22 Euro ausweisen. Wie in der Stellungnahme der Österreichischen Gesundheitskasse vom 19.5.2022 ausgeführt, wurden keine korrigierten Lohnzettel vorgelegt, die eine eindeutige Zuordnung der erfolgten Auszahlungen ermöglichten. Es ist der Österreichischen Gesundheitskasse jedenfalls beizupflichten, dass die nachgewiesenen Zahlungen

im Jänner 2021 jedenfalls verspätet erfolgt sind und die festgestellten Brutto-Unterentlohnungen höher als die nun ausgewiesenen Nettobeträge auf den Zahlungsbelegen waren. Eine vollständige Nachzahlung des gebührenden Entgelts ist damit daher jedenfalls nicht erfolgt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet. Auch lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten.

III. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.1. Da sich die Beschwerde lediglich gegen die verhängte Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist es daher dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, darüber zu entscheiden.

Der Bf wurde als Geschäftsführer der V, x, mit Sitz in x und somit als das nach außen vertretungsbefugte Organ dieser Gesellschaft wegen der unter Punkt I.1. näher dargelegten Tat (Unterentlohnung von 5 im Zeitraum von 6.7. bis zum 28.7.2020 zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandten Arbeitnehmern in der Gesamthöhe von 2.996,88 Euro) bestraft. Eine vollständige Nachzahlung des gebührenden Entgelts ist nicht erfolgt.

Wie von der Vertretung des Bf ausgeführt, verfügt dieser über kein Vermögen und verdient rund 1.500 Euro monatlich. Weiters ist der Bf, wie im Straferkenntnis ausgeführt, verwaltungsstrafrechtlich völlig unbescholten.

III.2. Die Strafbestimmungen des §§ 26 bis 28 und § 29 Abs. 1 LSD-BG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 174/2021 sahen einheitlich vor, dass bei einer Verwaltungsübertretung für jeden einzelnen Arbeitnehmer jeweils eine Geldstrafe nach demselben Strafrahmen zu verhängen war. Hingegen wird nach der Novelle BGBl. I Nr. 174/2021 unabhängig von der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer nur eine einzige Verwaltungsübertretung begangen, die mit einer (einzigen) Geldstrafe zu bestrafen ist, wodurch - unabhängig von der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer - in jedem Fall eine Höchstgrenze der zu verhängenden Geldstrafe sichergestellt ist. Mindeststrafen sehen die Straftatbestände der §§ 26 bis 28 und § 29 Abs. 1 LSD-BG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 174/2021 - im Unterschied zur früheren Gesetzeslage - nicht mehr vor (vgl. VwGH 12.10.2021, Ra 2021/11/0033). Die durch die LSD-BG Novelle BGBl. I Nr. 174/2021 geänderten Strafbestimmungen der §§ 26 bis 28 und § 29 Abs. 1 LSD-BG traten mit 1. September 2021 in Kraft und sind gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 72 Abs. 10 letzter Satz LSD-BG auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren einschließlich von Verfahren vor dem VwGH und dem VfGH anzuwenden. Der

Gesetzgeber hat mit dieser Übergangsbestimmung erkennbar das Ziel verfolgt, in allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. September 2021) dieser Bestimmungen anhängigen Strafverfahren wegen Lohn- und Sozialdumpings, unabhängig davon, vor welcher Behörde oder welchem Gericht ein solches Verfahren gerade anhängig war, die Anwendung derselben Gesetzeslage sicherzustellen (vgl. VwGH 12.10.2021, Ra 2021/11/0033).

Die belangte Behörde hat in ihrem Straferkenntnis betreffend jeden der fünf entsandten unterentlohnten Arbeitnehmer Strafen von jeweils 2.200 Euro (jeweils 54 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Das Landesverwaltungsgericht hat daher eine Prüfung am Maßstab des § 29 Abs. 1 LSD-BG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 174/2021 vorzunehmen. Danach wird bei Unterentlohnung unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung begangen und ist dafür nur eine (einzige) Strafe zu verhängen. Gegenständlich ist aufgrund der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer und dem Umstand, dass eine erstmalige Übertretung vorliegt, der erste Strafsatz des § 29 Abs. 1 LSD-BG für die Bemessung der Gesamtstrafe heranzuziehen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Bezüglich der vorliegenden Unterentlohnungen kann die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes nicht als gering gewertet werden. Bei Unterschreitung des kollektivvertraglichen Lohnes von in etwa 15 Prozent kann insgesamt nicht von bloß geringer Unterentlohnung gesprochen werden. Nachdem fünf Arbeitnehmer von der Unterentlohnung betroffen sind, kann das Verschulden nicht als geringfügig angesehen werden. Als mildernd kommen dem Bf die Unbescholtenheit und nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts die mittlerweile eingetretene lange Verfahrensdauer zugute. Die nunmehr festgesetzte Gesamtstrafe ist sohin erforderlich, um in Würdigung des Gesamtausmaßes der Unterentlohnung eine angemessene Sanktion zu setzen, die dem Bf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen führt. Die verhängte Geldstrafe ist geeignet, den Bf in Hinkunft zu gesetzeskonformem Verhalten anzuleiten, sowie auch andere Normunterworfene von einer Tatbegehung abzuschrecken. Die verhängte Strafe ist tat- und schuldangemessen, entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben und steht auch insgesamt in Relation zum allenfalls erzielten wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes der ausländischen Arbeiter in Österreich.

Da die festgestellte Lohndifferenz den Arbeitern im Nachhinein nicht rechtzeitig – und jedenfalls auch nicht vollständig – ausbezahlt wurde, finden die in § 29 Abs 2 und Abs 3 LSD-BG vorgesehenen Strafausschließungsgründe bzw. Strafmilderungsgründe gegenständlich keine Anwendung.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Da die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen, das sind 400 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas